

Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung der Stadt Bad Karlshafen



**gem. § 30 des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
für die Jahre 2017 bis 2020**



Bad Karlshafen, Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3. BESTANDSAUFNAHME	5
3.1 Ev. Kindertagesstätte „Arche Noah“ Bad Karlshafen.....	5
3.2 Ev. Kindertagesstätte Helmarshausen	6
3.3 Tagesmütter	7
3.4 Unterbringung von Kindern in ortsfremden Kindergärten.....	7
4. BEDARFSERMITTLUNG.....	9
5. INKLUSION	12
6. BEDARFSDECKUNG	13
7. PROGNOSE/FAZIT	14

1. Einleitung

Das bedarfsgerechte Platzangebot für die Kinderbetreuung stellt eine immer größer werdende Herausforderung für die Stadt Bad Karlshafen dar.

Bund, Länder und Gemeinden sind sich darin einig, dass eine gute und frühe Kinderförderung zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben in Deutschland gehört.

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom Dezember 2008 und dem Hess. Kinderförderungsgesetz von 2014 wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, dass Familie und Beruf sich besser vereinbaren lassen.

Seit August 2013 haben alle ein- bis dreijährigen Kinder gem. § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Die Stadt Bad Karlshafen hält derzeit insgesamt zwei Kindertagesstätten in den Ortsteilen Bad Karlshafen und Helmarshausen vor.

Träger der beiden Kindertagesstätten sind die Evangelische Kirche Bad Karlshafen und die Evangelische Kirche Helmarshausen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 30 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 28.09.2015, sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger zu ermitteln.

Die Bedarfsplanung soll eine Aussage über das vorhandene Angebot beinhalten, die voraussehbaren Entwicklungen berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Angebotes beschreiben.

Der Bedarfsplan ist mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Es gelten die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Buch Kinder- und Jugendhilfe
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

3. Bestandsaufnahme

Darstellung der Kindertagesstätten sowie der Tagesmütter der Stadt Bad Karlshafen und die Möglichkeit zur Unterbringung in ortsfremden Kindertageseinrichtungen

3.1 Ev. Kindertagesstätte „Arche Noah“ Bad Karlshafen

C.-D.-Stunz-Weg 2, 34385 Bad Karlshafen



Die Kindertagesstätte „Arche Noah“ verfügt über eine Betriebserlaubnis für insgesamt 87 Kinder, welche sich aufteilt in bis zu 12 Krippenkinder (1- bis 3-jährige) und bis zu 75 Kinder (2-jährige bis zum Schuleintritt). Aufgrund anderer Verteilungsschlüssel für Integrationskinder (I-Kinder) und U3-Kinder im Kita-Bereich ergibt sich je nach Aufnahme von I- oder U3-Kindern eine geringere Anzahl an zur Verfügung stehenden Plätzen.

Ist-Zustand, Stand April 2017:

Krippe 12 Kinder (1- bis 3-jährige)
 Kita 69 Kinder (inkl. 2 Integrations-Kinder sowie 1 U3-Kind)

Einrichtung	Altersstruktur	Betreuungszeiten	Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze	Aktuell belegt	Besonderheit
Karlshafen	0 < 3	7:30 bis 16:00 Uhr	1	12	12	
	2 < Schuleintritt	7:30 bis 13:00 Uhr und 7:30 bis 16:00 Uhr	3	75	69	2 Integrations-Kinder, 1 U3-Kind

3.2 Ev. Kindertagesstätte Helmarshausen

Poststraße 6, 34385 Bad Karlshafen



Die Kindertagesstätte Helmarshausen verfügt über eine Betriebserlaubnis für insgesamt bis zu 40 Kinder. Diese Kinder verteilen sich auf eine gemischte Gruppe mit bis zu 5 Plätzen für 2 bis 3-jährige und bis zu 10 Plätzen für 3jährige bis zum Schuleintritt. Darüber hinaus gibt es eine weitere Gruppe für bis zu 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Die Einrichtung stellt bei Bedarf ebenfalls Integrationsplätze zur Verfügung. Aufgrund anderer Verteilungsschlüssel für Integrationskinder ergeben sich je nach Aufnahme geringere Anzahlen an zur Verfügung stehenden Plätzen.

Ist-Zustand, Stand April 2017:

- Gruppe 1 5 Kinder (2- bis 3-jährige)
- 10 Kinder (3-jährige bis Schuleintritt)
- Gruppe 2 20 Kinder (3-jährige bis Schuleintritt inkl. 1 Integrationskind)

Einrichtung	Altersstruktur	Betreuungszeiten	Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze	Aktuell belegt	Besonderheit
Karlshafen	2 < 3 3 < Schuleintritt	7:30 bis 13:00 Uhr und 7:30 bis 16:00 Uhr	1	5 10	5 10	gemischte Gruppe
	3 < Schuleintritt	7:30 bis 13:00 Uhr und 7:30 bis 16:00 Uhr	1	25	20	1 Integrationskind

3.3 Tagesmütter



Derzeit steht in Bad Karlshafen und Helmarshausen jeweils eine Tagesmutter zur Verfügung. Die Tageskinderbetreuung findet in den Haushalten der Tagesmütter statt. Die derzeit tätigen Tagesmütter haben insgesamt ein Platzangebot von maximal 6-7 Kindern, je nach Altersstruktur. Die Betreuungszeiten sind flexibel mit der jeweiligen Tagesmutter vereinbar.

Einrichtung	Altersstruktur	Betreuungszeiten	Anzahl Plätze	Aktuell belegt
J. Meder, OT Helmarshausen	2 < 7	individuell vereinbar	4	4
C. Steingrebe, OT Karlshafen	1 < Schuleintritt u. darüber hinaus	individuell vereinbar	2-3	1

3.4 Unterbringung von Kindern in ortsfremden Kindergärten

Die grundsätzliche Notwendigkeit, ortsbezogene Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Betreuungsplatz muss in vertretbarer Zeit von der Wohnung des Kindes erreichbar sein (vgl. Nonninger in Kunkel, a. a. O., § 24 Rn. 13; Fischer in: Schellhorn/Fischer/Mann, Kommentar zum SGB VIII, 3. Aufl., § 24 Rn. 10, 15). Nach Auffassung diverser Gerichtsurteile ist dies der Fall, wenn der angebotene Betreuungsplatz innerhalb von höchstens einer halben Stunde von der Wohnung des Kindes aus zu erreichen ist.

Eine Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Kassel über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom Dezember 2008 trat rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die in diesem Vertrag unter Artikel 2 (4) getroffene Vereinbarung über den Verzicht einer Ausgleichszahlung im Sinne des § 28 HKJGB, wurde in Gesprächen zwischen der Stadt Bad Karlshafen und der Stadt Trendelburg im Jahr 2013 aufgehoben und statt dessen eine Vereinbarung gem. Schreiben vom 10. Dezember 2013 zu einer finanziellen Ausgleichszahlung getroffen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass Kinder aus Bad Karlshafen nur unter dem Vorbehalt verfügbarer Plätze aufgenommen werden können.

Derzeit besuchen 3 Kinder die städtische Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Trendelburg OT Deisel. Diese drei Kinder werden zum 1.8.2017 eingeschult.

Einrichtung	Altersstruktur	Anzahl Plätze	Aktuell belegt
Trendelburg, OT Deisel	0 < 3	nach Platzangebot derzeit 0	0
	3 < Schuleintritt	nach Platzangebot derzeit 4	4

Die freien Plätze in der städtischen Kindertagesstätte in Trendelburg OT Sielen wurden von den Eltern bisher nicht in Anspruch genommen. Derzeit stehen noch Plätze zur Verfügung.

Einrichtung	Altersstruktur	Anzahl Plätze	Aktuell belegt
Trendelburg, OT Sielen	0 < 3	nach Platzangebot derzeit 3	0
	3 < Schuleintritt	nach Platzangebot derzeit 4	0

Nach Rücksprache mit den Kindertagesstätten in Trendelburg- Deisel sowie Trendelburg-Sielen stehen zum 1. August 2017 nach aktuellem Stand zur Verfügung:

Trendelburg-Deisel: U3 = 0 Plätze
Ü3 = 5 Plätze

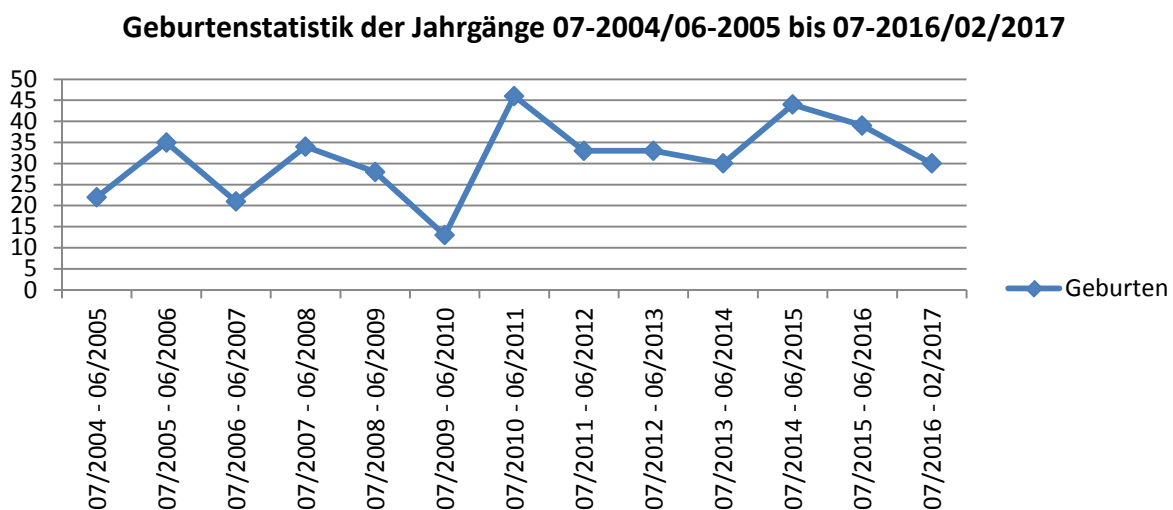
Trendelburg-Sielen: U3 = 3 Plätze
Ü3 = 5 Plätze

4. Bedarfsermittlung

Gem. § 24 SGB VIII haben:

- Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter besonderen Bedingungen einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege
- alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege
- Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung

Geburtenstatistik nach Schuljahrgängen



Die Zahl der Geburten seit dem Jahrgang 2004/2005 bis heute beläuft sich auf 13 bis 46 Geburten/Jahrgang, im Durchschnitt werden pro Jahrgang 31 Kinder geboren.

Derzeit (Stand 1. April 2017) haben 119 Kinder im Alter von 1<3 Jahren und 136 Kinder im Alter von 3<Schuleintritt melderechtlich ihren Wohnsitz in Bad Karlshafen und somit grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder der Kindertagespflege.

Bei den U3 Kindern haben zum 01.04.2017 jedoch nur 77 Kinder einen Rechtsanspruch, weil die Kinder von 0 bis 1 Jahr keine Berücksichtigung finden. Zum 01.08.2017 erhöht sich die Zahl auf 83 Kinder.

Von den 136 gemeldeten Kindern im Alter von 3 bis Schuleintritt werden 55 Kinder zum 01.08.2017 eingeschult.

Hinzu kommen zum 01.08.2017 bei den Ü3 Kindern 7 Kinder U3, die zu Beginn des neuen Kita Jahres bereits 3 Jahre alt sind, sodass 88 Ü3 Kinder zum 1.8.2017 noch einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben.

Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder vom ersten Geburtstag bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege.

Unklar ist die Höhe der Nachfrage. Der vom Deutschen Jugendinstitut München für im Landesdurchschnitt prognostizierten Bedarf an zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen liegt in Westdeutschland bei rund 35% aller Kinder unter 3 Jahren.

Ausgehend bei einem Bedarf von 35% aller Kinder unter drei Jahren (83 Kinder) würden zum 1. August 2017 29 Betreuungsplätze benötigt.

Für die drei bis sechsjährigen Kinder würden zum 1. August 2017 88 Betreuungsplätze benötigt.

Aktuelle Elternbefragungen, derzeit vorliegende Wartelisten (angemeldete Kinder ohne Platz) sowie die momentane Auslastung der U3-Plätze zeigen, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen bis zum 01.08.2017 folgendermaßen verteilt:

U3 Kinder: 29 Warteliste und Neuanmeldungen
 20 bereits belegte Plätze
 minus 7 U3-Kinder, die zum 01.08.2017 3 Jahre sind

→ 42 Kinder bei 83 Kindern mit Rechtsanspruch = 50,6 % Bedarf

Ü3 Kinder: 25 Neu-Anmeldungen bzw. Warteliste

Bei der vorgenannten Berechnung sind nur die Kinder berücksichtigt, die bis einschließlich 31.12.2017 angemeldet wurden.

Nach aktuellen Berechnungen - Stand Mai 2017- (nach erfolgter Platzvergabe in den Kitas und konkrete Anzahl der Schulkinder) sowie unter Berücksichtigung der Geburten von 08/16 bis 04/17 ergibt sich der in der nachfolgenden Tabelle errechnete Fehlbedarf:

Wartelisten	Kinder	Erläuterungen	Fehlbedarf / Überschuss
Warteliste zum 1.8.2017	9	aktuell Kinder ohne Platz, alle Karlshafen	-9
Warteliste bis 31.12.2017	5	alle Karlshafen	-14
mögliche Neuanm. bis 31.12.2017	7	08/16 - 12/16 geb., noch nicht angemeldet, beide Ortsteile	-21
Warteliste v. 1.1.18-31.7.18	17	beide Ortsteile	-38
Abgänge Schulkinder	24	beide Ortsteile	-14
Warteliste Kita Jahr 2018/2019	20	beide Ortsteile	-34
mögliche Neuanm. 2018/2019	6	01/17 - 04/17 geb., noch nicht angemeldet, beide Ortsteile	-40
Abgänge Schulkinder	20	Annahme	-20
Warteliste Kita Jahr 2019/2020	5	noch nicht abschließend, da noch nicht alle Kinder angemeldet wurden	-25

Nicht bekannt ist derzeit der Bedarf an inklusiven Plätzen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Betreuungsplätze die Anzahl an zur Verfügung stehenden Plätzen reduzieren kann. Ebenso ergibt sich ein anderer Verteilungsschlüssel, wenn U3 Kinder in Ü3 Gruppen betreut werden.

Die Bedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2019/2020 wird zu Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 überarbeitet und entsprechend angepasst.

5. Inklusion

Der Weg zu einem inklusiven und sozial gerechten Bildungssystem beginnt in der Kindertagesstätte.

Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB XII bleiben unberührt.

Die Merkmale einer integrativen Gruppe liegen vor, wenn in einer Gruppenform nach dem Kinderbetreuungsgesetz mindestens ein behindertes Kind im Sinne von § 2 SGB IX aufgenommen ist. Für diese Gruppe müssen, dem individuellen Bedarf behinderter Kinder entsprechend, die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein (so auch die Begründung zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 9. April 2003, Seite 18). Ob eine Behinderung vorliegt und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall besteht, muss vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtung in Kooperation mit den Fachstellen (z.B. Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, sozialpädiatrische Zentrum) geklärt werden. Grundsätzlich gilt als Orientierung, die Gruppenstärken pro behindertes Kind um zwei bis drei Plätze zu reduzieren und eine Besetzung mit zwei vollzeitbeschäftigten Fachkräften anzustreben.

Tageseinrichtungen für Kinder haben bereits jahrelange Erfahrungen bei der Inklusion von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen: Kinder mit altersgerechter Entwicklung, Kinder mit besonderer Begabung (z.B. hochbegabte), Kinder mit Behinderungen, Kinder ohne oder mit nur geringer Kenntnis der deutschen Sprache, unterschiedliche soziale Herkunft, etc..

Hilfe für Kinder mit Behinderung soll grundsätzlich wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen.

Beide Kindertagesstätten in Bad Karlshafen und Helmarshausen praktizieren diese Vorgehensweise und bieten Kindern mit Benachteiligung so bereits schon früh die Möglichkeit, in die Gesellschaft integriert zu werden und dadurch Vorurteilen entgegenzuwirken.

6. Bedarfsdeckung

Mit dem Krippenanbau (Fertigstellung im Jahr 2014) konnte das Angebot für Kinder unter 3 Jahren erstmals geschaffen werden, die Einrichtung weiterer Betreuungsplätze ist aufgrund des benötigten Platzbedarfes nun unumgänglich und muss kurzfristig erfolgen.

Für die Schaffung von weiteren 25 Kinderbetreuungsplätzen für Zwei- bis Sechsjährige wurden zwischenzeitlich Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Landes 2015 – 2018 in Höhe von 100.000,- € beantragt. Zudem wurden Anträge auf einen Kreiszuschuss in Höhe von 5% der Baukosten beim Landkreis Kassel sowie 10% der Baukosten bei der Landeskirche gestellt. Die Aufstockung um weitere 60.000,- € aus dem Investitionsprogramm des Landes 2017 – 2020 (Aufstockung der ursprünglich beantragten 100.000,- €) wurde in Aussicht gestellt.

Die zusätzlichen 25 Betreuungsplätze sollen durch einen Erweiterungsbau im südlichen Bereich neben dem U-3-Gebäude der Kindertagesstätte „Arche Noah“, Bad Karlshafen, entstehen. Neben dem neuen Grupperaum, der mit einer maximalen Belegung gem. HessKiföG bis zur Platz-Obergrenze von 25 konzipiert ist, sind zusätzlich ein neuer Waschraum sowie ein Personalraum für Teambesprechungen vorgesehen.

Nach Bewilligung der Mittel (voraussichtlich Ende Juni 2017) und Erteilung der Baugenehmigung ist mit einer rund neunmonatigen Bauzeit zu rechnen.

Zur Überbrückung der fehlenden Betreuungsplätze bis zum geplanten Erweiterungsbau an der ev. Kindertagesstätte Arche Noah, Bad Karlshafen soll eine Übergangslösung geschaffen werden.

Von Seiten des Trägers wird folgende Möglichkeit favorisiert:

- Kapelle der ev. Kirchengemeinde Helmarshausen, Klostergelände

Hierzu fand ein Ortstermin mit dem Träger der Kindertagesstätten sowie dem örtlichen Träger der Jugendhilfe statt, um die entsprechenden Räumlichkeiten zu besichtigen.

Nach positiver Rückmeldung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe müssen die hierfür notwendigen Renovierungs- und Umbauarbeiten kurzfristig begonnen werden, so dass diese Plätze möglichst schnell vergeben werden können.

Möglich ist je nach Platzangebot grundsätzlich auch die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten Regenbogen Trendelburg-Deisel sowie Trendelburg-Sielen oder durch die ortsansässigen Tagesmütter.

7. Prognose/Fazit

Aus den vorgenannten Angaben und Berechnungen ergibt sich, dass durch die Erweiterung des Angebotes durch die Schaffung weiterer 25 Betreuungsplätze, der derzeitige Bedarf nicht voll gedeckt werden kann.

Eine spürbare Entlastung erfolgt erst mit der Fertigstellung des geplanten Anbaus an die Kindertagesstätte „Arche Noah“ Bad Karlshafen.

Es zeigt sich, dass immer mehr Eltern von Kindern zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr eine Betreuung in Anspruch nehmen. Die Tendenz ist steigend.

Nicht unberücksichtigt sollte die derzeitige Flüchtlingssituation bleiben. Die Anzahl der Flüchtlingskinder zwischen 0 und 7 beträgt 68 zum 1. April 2017. Aufgrund der besonderen Situation dieser Familien ist es nicht sicher, dass diese mit ihren Kindern dauerhaft in Bad Karlshafen wohnhaft bleiben.

Aufgrund der Erfahrungen in Bad Karlshafen aus der Vergangenheit mit Flüchtlingsfamilien kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Familien nicht dauerhaft hier ansässig sein wird. Der Trend der vergangenen Monate deutet bereits darauf hin.

Sofern alle angemeldeten Kinder zum Kita-Jahr 2017/2018 auch tatsächlich Anspruch auf den Betreuungsplatz erheben, der geplante Anbau an die Kindertagesstätte erfolgt und zwischenzeitlich eine Übergangslösung befürwortet wird, ergibt sich ein minimaler Fehlbetrag an Kita-Plätzen.

Die Zahlen aus der aktuellen Berechnung (Mai 2017) und den Annahmen für die Zukunft aus „4. Bedarfsermittlung“ zeigen, dass mit der Schaffung einer neuen Betreuungsgruppe von bis zu 25 Plätzen der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden kann.

Unter Berücksichtigung der derzeit günstigen Fördermodalitäten sollte überlegt werden, ob neben dem geplanten Anbau an der ev. Kita „Arche Noah“ in Bad Karlshafen, eine weitere Gruppe z.B. durch den Umbau der Zehntscheune eingerichtet wird.

Die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten Trendelburg-Deisel sowie Trendelburg-Sielen sollten den Eltern allenfalls als Übergangslösung vorgeschlagen werden, da diese Plätze von der Stadt Trendelburg nur unverbindlich angeboten werden.